

II-6364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zl. 21.891/140-1/1988

1010 Wien, den 11. Jänner 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

2949/AB  
1989 -01- 12  
zu 3052/J

---  
Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HAIDER,  
Dr. PARTIK-PABLE, HINTERMAYER an den  
Bundesminister für Arbeit und Soziales,  
betreffend Forderung der ÖVP nach  
einer geringeren Pensionsanpassung  
(Nr. 3052/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die Postwurfsendung "Österreich-Spiegel Nr.5" der Sozialistischen Partei Österreichs vom Oktober 1988, auf der sich neben der Randschrift "Bundeskanzler Vranitzky hat diese Pensionserhöhung durchgesetzt" folgende Aussage findet: "Nur der Bundeskanzler und seine Partei haben sich für diese gerechte Pensionserhöhung stark gemacht ... Denn die ÖVP hatte verlangt, nur 1,1 Prozent Erhöhung zuzulassen."

Dazu richteten die Abgeordneten an mich die folgende Anfrage:

- "1. Bei welchem Anlaß bzw. wann wurde von der ÖVP verlangt, nur 1,1 Prozent Pensionserhöhung im Jahr 1989 zuzulassen?
2. Welche Vertreter der ÖVP haben ein solches Verlangen geäußert und wie wurde es begründet?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Bei der von den anfragenden Abgeordneten erwähnten Aussendung handelt es sich um ein Informationsschreiben der Sozialistischen Partei Österreichs, welches sich an die Pensionisten richtet und diese über die Pensionsanpassung 1989 sowie über die große Steuerreform in Kenntnis setzen will.

Das Interpellationsrecht beschränkt sich gemäß Artikel 52 Abs.1 B-VG seinem Umfang nach auf Gegenstände der Vollziehung. Dem Fragerecht unterliegen nach § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 auch Regierungsakte und Maßnahmen der nichthoheitlichen Verwaltung.

Da es sich bei der gegenständlichen Informationsschrift weder um einen Akt der Vollziehung noch um einen Regierungsakt und auch nicht um eine Angelegenheit der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten handelt, sehe ich keine Veranlassung, die an mich gerichtete Anfrage zu beantworten.

Der Bundesminister:

